

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 201/13 B**

L 9 R 3597/12 (LSG Baden-Württemberg)  
S 2 R 6922/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r  
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai 2013 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 22.5.2013 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.5.2013 eingelegt. Das LSG-Urteil ist ihm am 18.5.2013 zugestellt worden.
- 2 Er kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals im Schreiben des Berichterstatters vom 29.5.2013 ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerdefrist von einem Monat (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) ist am 18.6.2013 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist weder eine von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerdeschrift noch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe beim BSG eingegangen. Mithin ist das nicht der gesetzlichen Form entsprechende Rechtsmittel des Klägers durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

